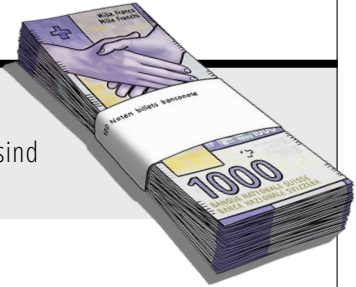


# Fokus Vorsorge

April 2022



**Gesellschaftliche Veränderungen** Pensionskassen müssen BVG-Reform nicht abwarten

**Reglement** Auf verschiedene Bedürfnisse eingehen **Echt jetzt?** Oder weshalb Vorsorgepläne Schweinekram sind

**News** Infos und Aktuelles



**Kaspar Hohler**  
Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

## Vergessen

«Let me forget about today until tomorrow» – dieses Zitat läuft mir nach, seit ich es neulich in einem alten Song von Bob Dylan hörte. Sei es im Grossen den Krieg in der Ukraine, sei es im Kleinen die überquellende Agenda – vergessen können, zumindest bis morgen, wäre zuweilen schön.

Wenn man liest, was in den Schweizer Zeitungen über die Altersvorsorge geschrieben wird, kann einem auch ums Vergessen zumute sein: Rentenkürzungen und Umverteilung in der 2. Säule, drohende Milliardenlöcher in der AHV. Selbst nach Berücksichtigung des Umstands, dass Medien lieber Negatives als Erfolgsgeschichten publizieren, bleibt Grund zur Sorge.

Vergessen mag kurzfristig erleichternd sein, bringt jedoch keine Lösungen. Zumindest in der 2. Säule lassen sich aber viele Probleme lösen: Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine grosse Gestaltungsfreiheit, um die Bedürfnisse ihrer Versicherten bestmöglich abzuholen und ihre Leistungen sauber zu finanzieren – einen Überblick dazu erhalten Sie auf den folgenden Seiten. Zum speziellen Aspekt des versicherten Lohns lesen Sie mehr in der Kolumne «Echt jetzt?», die neu in jeder zweiten Ausgabe erscheint – abwechselnd mit der «Vorsorgewelt in 2000 Zeichen».

Mit dem «Fokus Vorsorge» bieten wir Ihnen jeden Monat die Möglichkeit, sich in die Welt der beruflichen Vorsorge zu begeben. Es freut mich, dass Sie diese Möglichkeit nutzen, und hoffe, dass Sie das eine oder andere davon mitnehmen können. Es gibt genug anderes zum Vergessen.

Gesellschaftliche Veränderungen

# Pensionskassen müssen BVG-Reform nicht abwarten

Trotz gesellschaftlicher Veränderungen und neuer Anforderungen des Arbeitsmarkts bietet das BVG in vielen Bereichen Spielraum für die Gestaltung der Reglemente. Handlungsbedarf besteht für die Umsetzung von zukünftigen Arbeitsmodellen.

Das Dreisäulenkonzept wurde 1972 in die Bundesverfassung aufgenommen. Ursprünglich sollte das Gesetz über die berufliche Vorsorge 1974 verabschiedet werden. Das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) trat aber erst 1985 in Kraft. Aufgrund der Wirtschaftskrise wurde die Umsetzung verzögert und die Lösung war bescheidener als angekündigt.

## Mindestleistungen

Mit dem Rahmengesetz, das Mindestleistungen vorsieht, wurde die Anzahl der versicherten Personen im Vergleich zu den in den bisherigen Pensionskassen versicherten Personen deutlich erhöht. Hingegen wurden im BVG Teilzeitbeschäftigte und Erwerbstätige mit tiefen Einkommen – zu einem grossen Teil Frauen – und Arbeitslose ausgeschlossen. Die berufliche Vorsorge ist auf (voll) erwerbstätige Personen ausgerichtet. Die-

ser Grundsatz ist sowohl für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall als auch für die Altersvorsorge relevant.

## Das Leben hat sich geändert

Die folgenden Themen zeigen eine Auswahl von gesellschaftlichen Veränderungen und deren Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

## Beziehungen

In den letzten Jahrzehnten wurden traditionelle Rollenmodelle teilweise verändert. Die Vielfalt der Lebensformen hat zugenommen. In den 1970- und 1980er-Jahren war in einigen Kantonen das Zusammenleben von unverheirateten Paaren noch verboten. Am 1. Juli 2022 tritt die Ehe für alle in Kraft. Familienformen haben sich durch die Zunahme von Einelternhaushalten und Patchworkfamilien verändert.



**Marianne Frei**  
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin,  
Aon Schweiz AG



Dadurch bestehen z. B. im Bereich der Leistungen im Todesfall Vorsorgebedürfnisse, die in den Reglementen vorgesehen werden können. Für Vorsorgeleistungen an Lebenspartner und an Kinder, insbesondere auch an Kinder ohne Anspruch auf eine Waisenrente, bestehen diverse Möglichkeiten, um Hinterlassenenrenten oder ein Todesfallkapital zu versichern. Zudem können die versicherten Personen ihre individuellen Vorsorgebedürfnisse gemäss der reglementarischen Begünstigtenordnung festlegen.

### Arbeitsleben

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Anzahl der erwerbstätigen Frauen von 1.6 Mio. (1991) auf 2.3 Mio. (2020) erhöht. Bei den Männern stieg die Anzahl von 2.4 auf 2.5 Mio. 60 % der Frauen und 18 % der Männer arbeiten Teilzeit. Während der Anteil der Frauen mit Teilzeitbeschäftigung ungefähr konstant ist, hat sich der Anteil der Männer leicht erhöht. Bei den Einkommen beziehen rund 12 % aller Arbeitnehmenden einen Tieflohn, davon sind rund 65 % Frauen.

Das heutige BVG sowie auch der Reformvorschlag BVG 21 sehen Mindeststandards vor. Das BVG lässt als Rahmengesetz bereits heute diverse Gestaltungsmöglichkeiten zur Festlegung des versicherten Lohns zu, sodass auch Erwerbstätige mit tieferen Einkommen der beruflichen Vorsorge unterstellt werden können. So können Vorsorgeeinrichtungen beispielsweise Lohnteile versichern, die unterhalb der Eintrittsschwelle liegen. Zudem bestehen weitere Gestaltungsmöglichkeiten wie die Festlegung eines tieferen Koordinationsabzugs oder die Einführung eines mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Koordinationsabzugs. Auch für den Aufbau des Alterskapitals bestehen verschiedene Möglichkeiten. Das BVG sieht zwar den Beginn der Altersvorsorge ab Alter 25 vor. Es kann jedoch ein früheres Eintrittsalter festgelegt werden, sodass die Altersjahre, in denen viele Personen erwerbstätig sind, für den Aufbau der Altersvorsorge genutzt werden können.

Es liegt auch am Willen des Arbeitgebers und des paritätischen Organs, eine adäquate berufliche Vorsorge für alle Mitarbeitenden eines Unternehmens zu gewährleisten. Dabei darf der Fokus nicht nur auf der Altersvorsorge liegen, sondern sollte auch auf die Risikoleistungen gerichtet werden. Das Ziel des BVG liegt auch in einer angemessenen Absicherung bei Invalidität und Todesfall.

Teilzeitbeschäftigung ist vielfach mit einer familiären Rollenaufteilung und damit einer Aufteilung des Familieneinkommens verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass in einem Leistungsfall das entgangene Einkommen durch Vorsorgeleistungen ersetzt wird.

### Pensionierung

Für den Übergang der Erwerbstätigkeit in die Pensionierung lässt das BVG für Unternehmen und die versicherten Personen einen vielfältigen Handlungsspielraum zu. Dabei umfasst die flexible Gestaltung der Reglemente verschiedene Bereiche. So kann eine flexible Gestaltung des Altersrücktritts mit flexibler und stufenweiser vorzeitiger Pensionierung vorgesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, im Reglement Optionen für Versicherte wie die Weiterführung des versicherten Lohns bei einer Lohnreduktion nach dem 58. Altersjahr oder die Ausfinanzierung der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung anzubieten. Die Reglemente können auch anbieten, dass die berufliche Vorsorge bei einer Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis maximal zum vollendeten 70. Altersjahr weitergeführt wird.

### Auch das BVG sollte sich ändern

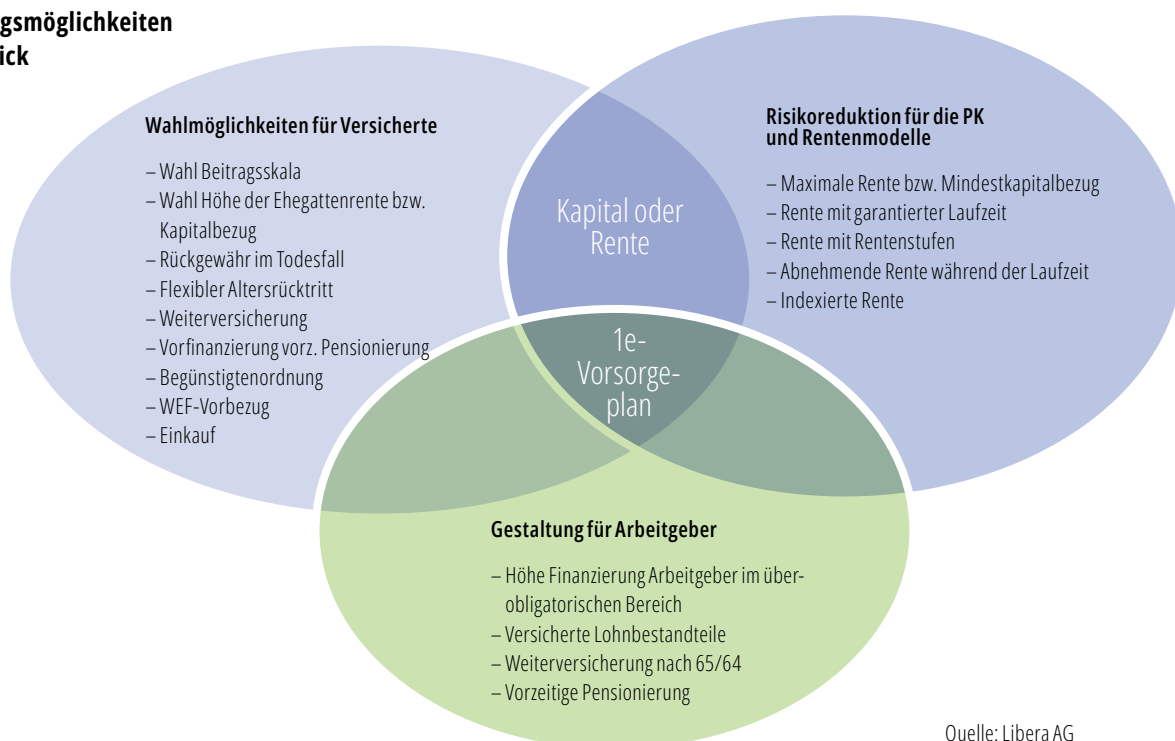
Die Entwicklung der Arbeitswelt und der Strukturwandel dürften auch in Zukunft dynamisch sein. Neben aktuellen Themen wie Agile working, Homeoffice oder Digitalisierung stellt sich die Frage nach der generellen Planung der Lebensarbeitszeit. In dieser Diskussion geht es um Themen wie Projektarbeit anstatt Arbeitsvertrag, Beschäftigungsunterbrüche, Mehrfachanstellungen, Bogenkarrieren oder Weiterarbeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus. Das BVG ermöglicht bereits heute einen Handlungsspielraum. Allerdings ist das Modell auf einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit mit einer klassischen Karriereentwicklung aufgebaut.

Damit neue Arbeitsmodelle mit unterschiedlichen Erwerbsabschnitten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bereich der beruflichen Vorsorge nicht zu einem Bumerang werden, sollten im Mindestgesetz neue Grundlagen geschaffen werden. Handlungsbedarf besteht in der Finanzierung zum Aufbau der Altersvorsorge und in der Festlegung der Leistungen bei Invalidität und Todesfall.

# Auf verschiedene Bedürfnisse eingehen

Pensionskassen können innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Reglement unterschiedlich gestalten.

## Gestaltungsmöglichkeiten im Überblick



Judith Yenigün-Fischer  
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) definiert, welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen.

Viele Vorsorgeeinrichtungen richten Leistungen aus, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen: Sie haben umhüllende Vorsorgepläne. Sie müssen die gesetzlichen Minimalleistungen ausrichten und jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Sie haben jedoch trotz Vorschriften vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, um auf die Bedürfnisse der Pensionskasse, des Arbeitgebers und der Versicherten einzugehen (siehe Grafik), z. B.:

- **Wahl der Beitragsskala:** Die Versicherten können zwischen verschiedenen Beitragsskalen für Altersgutschriften wählen.
- **Kapital oder Rente:** Gemäss BVG können Versicherte sich einen Viertel des Altersguthabens, das für die Berechnung der

tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als Kapital auszahlen lassen. Pensionskassen können z. B. erweiterte Kapitalbezugsmöglichkeiten vorsehen.

- **1e-Vorsorgeplan:** Bei einem 1e-Plan können die Versicherten je nach Risikoneigung selber bestimmen, wie ihr Vorsorgeguthaben auf Lohnanteilen über 129 060 Franken angelegt wird.
- **Maximale Rente:** Bei einer maximalen Rente wird das Altersguthaben bis zu einer gewissen Höhe verrentet. Was darüber liegt, muss als Kapital bezogen werden.
- **Versicherte Lohnbestandteile:** Zu versichern ist der Teil des Jahreslohns von 21 510 bis und mit 86 040 Franken. Eine Erweiterung ist möglich z. B. auch durch die Aufnahme von Boni. Die Pensionskasse kann den Koordinationsabzug z. B. auch an den Beschäftigungsgrad anpassen, um Teilzeitangestellte besser zu versichern.

# ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

## Oder weshalb Vorsorgepläne Schweinekram sind.



Man verzeihe mir den Ausdruck, aber Arbeitgeber sind arme Schweine. Erst verpflichtet der Gesetzgeber sie, für die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden Sorge zu tragen. Dann macht er die berufliche Vorsorge zum sozialpolitischen Minenfeld. Und schliesslich kommen die Vorsorgeeinrichtungen mit ihren Zusatzangeboten, dem Überobligatorium, und schaffen einen wahren Saustall an Varianten und Möglichkeiten für eben diese aufgezwungene berufliche Vorsorge. Da wird schwupps aus «Sorge tragen» wohl eher «Sorge haben» – die nämlich, bei der Definition der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden irgendetwas zu übersehen oder falsch zu machen.

Damit das nicht passiert, wird eine Arbeitsgruppe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter gebildet, wobei letztere – Überraschung! – von den Mitarbeitenden gewählt werden. Diese Arbeitsgruppe, oft als Vorsorgekommission bezeichnet, hat nun die Qual der Wahl: Sie definiert den Vorsorgeplan der Mitarbeitenden. Selbst wenn der Begriff Vorsorgekommission gleich vier Mal den Buchstaben O enthält, so fehlen dieser Arbeitsgruppe nicht selten zwei ganz wesentliche O. Know-how. Das ist nun wiederum wenig überraschend, die Damen und Herren haben in der Regel ja ganz andere Jobs und Aufgaben, als sich im Schlamm der beruflichen Vorsorge zu suhlen.

Nicht selten passieren bei der Definition des Vorsorgeplans deshalb kleinere Pannen, die sich bei genauerer Betrachtung als nicht ganz so kleine Schweinerei entpuppen. So geht beim Zusammenstellen des Vorsorgeplans nach wie vor oft vergessen, die Eintrittsschwelle und den Koordinationsabzug vom Beschäftigungsgrad abhängig zu machen. Echt jetzt? Echt jetzt.

Die Eintrittsschwelle beschreibt denjenigen Jahreslohn, den man mindestens erzielen muss, um überhaupt in der beruflichen Vorsorge versichert zu werden. Der Gesetzgeber legt diese Eintrittsschwelle derzeit auf 21 510 Franken fest, hat dabei jedoch Vollzeit-erwerbstätige im Sinn. Wer also 20 Prozent arbeitet und dafür 12 000 Franken Lohn erhält, kommt nicht in den Genuss beruflicher Vorsorge, obschon dies in Vollzeit einem Jahreslohn von 60 000 Franken – weit über der Eintrittsschwelle also – entspräche.

Verboten ist das nicht, eine Sauerei aber irgendwie doch. Einerseits entrichtet der Arbeitgeber folglich keine Sparbeiträge, sodass den oftmals ohnehin «zurückhaltend» entschädigten Teilzeitarbeitenden ein wichtiger Lohnbestandteil entgeht. Zugleich bleibt solchen Teilzeitarbeitenden die Möglichkeit verwehrt, sich und ihre Familien gegen Tod und Invalidität abzusichern. Nachvollziehbarer wäre doch, wenn unsere Beispieldperson im 20-prozentigen Pensum sich eine Eintrittsschwelle von 4302 Franken gefallen lassen müsste.

Ist die Hürde der Eintrittsschwelle geschafft, so bestimmt der Koordinationsabzug, wie viel vom Lohn versichert wird. Der Koordinationsabzug darf höchstens 7/8 der maximalen AHV-Rente betragen, aktuell sind das 25 095 Franken. Mit Hilfe des Koordinationsabzugs soll vermieden werden, dass in der 2. Säule Lohnbestandteile versichert werden, die bereits durch die 1. Säule abgedeckt sind. Wäre ja auch irgendwie Perlen vor die Säue, wenn man Risikobeiträge zahlen müsste für eine Invaliditätsleistung, die man letztlich gar nicht erhalten kann.

Auch beim Koordinationsabzug ist nicht vorgeschrieben, aber wichtig, eine Anpassung an den Beschäftigungsgrad vorzusehen. Man denke zum Beispiel an eine Person, die bei zwei verschiedenen Arbeitgebern zu jeweils 50 Prozent tätig ist und jeweils 60 000 Franken verdient. Sehen die Vorsorgepläne keine Pensumsgewichtung vor, so wird der Person an beiden Orten der volle Koordinationsabzug abgezogen, insgesamt also 50 190 Franken. Gespart und gegen Tod und Invalidität versichert wird dann nur auf einem Lohn von 69 810 Franken. Wäre die Person bei nur einer Arbeitgeberin und in Vollzeit beschäftigt, wären es bei gleichem Lohn 94 905 Franken. Sauerei? Sauerei.

Sie sind saumässig froh sagt Ihnen das mal jemand, und möchten wissen, ob Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug in Ihrer beruflichen Vorsorge an den Beschäftigungsgrad angepasst sind? Das lässt sich dem Vorsorgeplan entnehmen. Sie kennen und haben den gar nicht? Dann fragen Sie Ihre HR-Abteilung danach. Der Vorsorgeplan sieht keine Pensumanpassung vor? Dann sprechen Sie die Mitglieder Ihrer Vorsorgekommission an. Sie wissen nicht, wer das ist? Dann fragen Sie Ihre HR-Abteilung ... – ich glaub mein Schwein pfeift!

# News

## Konsumentenpreise

### Im Februar 2022 um 0.7 % gestiegen

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) stieg im Februar 2022 im Vergleich zum Vormonat um 0.7 % und erreichte den Stand von 102.4 Punkten (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung +2.2 %. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

## Immobilien

### Referenzzinssatz bleibt bei 1.25 %

Der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen beträgt weiterhin 1.25 %. Dies teilt das Bundesamt für Wohnungswesen mit. Der Satz gilt für die Mietzinsgestaltung in der ganzen Schweiz.

 Bundesamt

## Aufsicht

### Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion

Die BVG- und Stiftungsaufsichten von Zürich (BVS) und der Ostschweiz (OSTA) planen die Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion. Die Aufsichtsfunktionen sollen künftig mit lokaler Präsenz in Zürich, St. Gallen und Muraltal erbracht werden, während die übergreifenden Funktionen Finance & Risikomanagement, Recht, Informatik und Operations zentral am Standort Zürich sichergestellt werden. Die neue Aufsichtsregion umfasst die neun Kantone Appenzell Ausserrrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Thurgau, St. Gallen und Tessin sowie Zürich und Schaffhausen. Als Rechtsgrundlage der neuen Anstalt ist eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) vorgesehen. In der gemeinsamen Region werden rund 1000 Vorsorgeeinrichtungen sowie rund 1800 klassische Stiftungen mit einem Anlagevermögen von insgesamt über 600 Mrd. Franken beaufsichtigt. Der institutionelle Prozess zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Aufsichtsregion wurde inzwischen initiiert. Parallel dazu erfolgen Abklärungen zu einer vertieften organisatorischen Zusammenarbeit per 1. Januar 2023.

## Aufsicht

### Nationalrat stimmt Modernisierung zu

Das Bundesparlament will die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft modernisieren. Als Zweitrat hat der Nationalrat einer Reihe von Gesetzesänderungen mit diesem Ziel zugestimmt. Die Landesregierung verfolgt mit der Revision das Ziel, dass sich die Aufsicht stärker an den Risiken orientiert. Zudem sollen Grundsätze der guten Unternehmensführung festgelegt werden und die Informationssysteme in der 1. Säule zweckmässig gesteuert werden. Der Handlungsbedarf war in Bezug auf AHV, EL und EO in der Debatte unbestritten. Es verbleiben allerdings Differenzen. Anders als der Ständerat ist der Nationalrat etwa gegen die Möglichkeit, Entscheide in der Sozialversicherung künftig auf elektronischem Weg zu eröffnen. Einen Kompromiss schlägt der Nationalrat in der Frage vor, wer in regionalen Aufsichtsbehörden über die berufliche Vorsorge Einsitz nimmt. Der Nationalrat will Personen aus kantonalen Departementen, die mit Fragen der 2. Säule betraut sind, von Aufsichtsgremien ausschliessen. Das Geschäft geht zurück an den Ständerat. (sda)



IV

## Keine Änderung bei Bestimmung des Invaliditätsgrads


Das Bundesgericht hält eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Ermittlung des Invaliditätsgrads anhand der Tabellenlöhne der LSE nicht für angezeigt. Es liegen keine ernsthaften sachlichen Gründe für eine Änderung der Praxis vor. Für die korrekte Festlegung des Invaliditätsgrads seien die bisher angewandten Korrekturinstrumente von zentraler Bedeutung. Eine Änderung der Rechtsprechung zum heutigen Zeitpunkt wäre mit Blick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Anpassungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Invalidenversicherung ohnehin nicht opportun (Urteil 8C\_256/2021 vom 9. März 2022).


## FRAGE DES MONATS

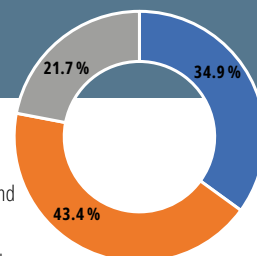
### Höheres Rentenalter

Frauen erhalten in der 1. Säule ähnlich hohe Renten wie Männer, in der 2. Säule deutlich tiefere. Im März haben wir Sie gefragt, was zu tun ist. Am ehesten (43.4 %) sind die Umfrageteilnehmer für ein gleiches, höheres Rentenalter für beide Geschlechter, das gibt höhere Renten für alle.

 Gleiches, höheres Rentenalter für beide Geschlechter, gibt höhere Renten für alle.

 Höhere Leistungen für kleinere Einkommen und Teilzeitpensen in der 2. Säule.

 Bessere Einbindung der Frauen ins Erwerbsleben (Lohnleichheit, Karrierechancen mit Teilzeit, Familienbetreuung).



### Nehmen Sie an der Frage des Monats April teil:

Die SNB rechnet für 2022 mit einer Inflationsrate von 2 %. Worauf müssen sich Pensionskassen einstellen?

ABSTIMMEN >

# News

AHV, IV und EO

## Nationalrat will Bundesanstalt für AHV, IV und EO

Der Bundesrat soll nach dem Willen des Nationalrats die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt prüfen. Der Nationalrat stimmte einer entsprechenden Motion seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) zu. Aufgabe der neuen öffentlich-rechtlichen Bundesanstalt wäre, die Tätigkeiten des Bunds in den Bereichen AHV, IV und Erwerbsersatz (EO) zu beaufsichtigen. Heute sind mit der Aufsicht sowohl die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) als auch Compenswiss, der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO, betraut. Die ZAS ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement angegliedert, die Compenswiss dem Eidgenössischen Departement des Innern. (sda)

Inflation

## In der Schweiz über 2 %

BAK Economics hat die Prognose für das Schweizer Wirtschaftswachstum in Folge des Kriegs in der Ukraine nach unten korrigiert: Für das Jahr 2022 geht BAK von einem BIP-Zuwachs um 2.3 % aus. Das sind rund 0.7 Prozentpunkte weniger als noch anfangs Februar erwartet (alle Angaben real, bereinigt um Sportgrosseignisse). An vorderster Stelle sind bei den negativen Rückwirkungen auf den Konjunkturverlauf die Kaufkraftverluste durch die massiven Preissteigerungen bei Energieträgern zu nennen. BAK geht davon aus, dass die Schweizer Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2022 leicht oberhalb von 2 % liegen wird. Für das Jahr 2023 erwartet BAK eine Zunahme des Schweizer Bruttoinlandsprodukts von 1.7 % (-0.2 Prozentpunkte gegenüber der letzten Prognose).



Immobilien

## Viele träumen von Wohneigentum

80 % der Menschen, die sich in der Schweiz Wohneigentum wünschen, können sich dies – nach eigenen Angaben – nicht leisten. Grund dafür seien zu hohe Preise und ein zu kleines Vermögen. Sie finden kein passendes Objekt und möchten deswegen, dass der Erwerb von Eigenheimen stärker gefördert wird. Zu diesen Resultaten kommt eine Studie der ZHAW School of Management and Law in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wohnungswesen BWO, dem Hauseigentümerverband Schweiz, der Fédération Romande Immobilière und Raiffeisen Schweiz.

Performance

## Negative Performance im Februar

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im Februar insgesamt eine durchschnittliche Performance von -1.8 % nach Gebühren. Damit beträgt die Rendite seit Jahresbeginn -3.6 %. Seit Messbeginn 2006 steht die Rendite bei 71.7 %. Im Februar trugen alle Anlageklassen negativ zur Performance bei, Aktien und Anleihen deutlich mehr als Immobilien und alternative Anlagen.

**Ein Leben ohne Geld?** Es gibt Leute, die davon träumen. Und es im Alltag so gut wie möglich umsetzen: mit tauschen und teilen. Henriette Kordasch aus Bayern verlangt für ihre therapeutischen Sitzungen kein Geld mehr. Sie nimmt das, was die Leute geben möchten, z. B. einen Haarschnitt. Sie glaubt an die unterschiedlichen Fähigkeiten der Menschen: der eine kann schreineren, die andere kochen, der dritte Autos reparieren oder Haare schneiden. Sie und ihr Partner haben einen Ort des Schenkens und einen kostenlosen Flohmarkt initiiert.

**Ins Tessin mit Kryptowährungen?** Lugano hat eine Partnerschaft mit der Organisation Tether Operations Limited verkündet, um Kryptowährungen zu einem offiziellen Zahlungsmittel zu machen. So könnten Steuern, Gebühren und Waren und Dienstleistungen der städtischen Dienste mit den Währungen Bitcoin, Tether und Stablecoin bezahlt werden. Die Einführung des neuen Zahlungsmittels sei Teil einer Strategie, die Lugano zum internationalen

Kompetenzzentrum in Sachen Kryptowährungen machen soll.

**Geld stinkt nicht?** Doch, manchmal schon. Letztes Jahr wurden in der Kläranlage in Uster zerstückelte Banknoten gefunden. Die Stadtpolizei stellte das schlecht riechende Notengeld sicher und überprüfte mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), ob es sich um echtes Geld handelt. Nach Abklärungen ist nun klar: Die Noten sind echt. Der Fund hat einen Wert von 2200 Franken.

**Braucht man viel Geld,** damit Besitz seine Schwere verliert? Welchen Titel würden Sie einem Roman über Ihr finanzielles Gebaren geben? Wie stark korreliert Ihr Glücksempfinden mit dem SMI und Dow Jones? Warum tun finanzielle Verluste mehr weh, als Gewinne in gleicher Höhe Freude bereiten? Wer denkt öfter ans Geld: die Armen oder die Reichen? Der Journalist Sven

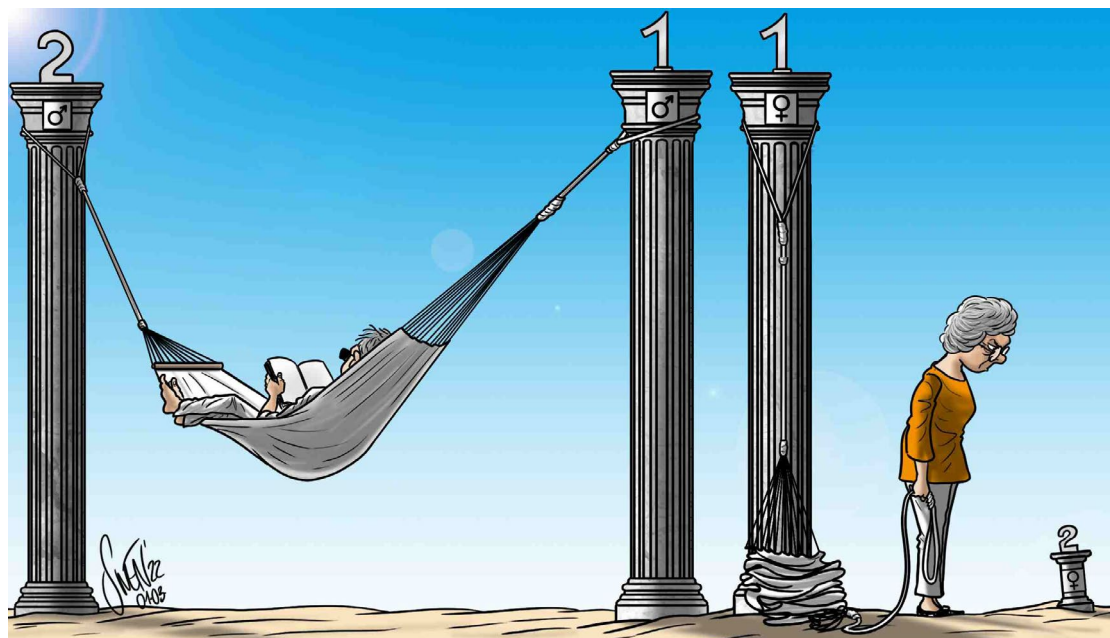
Michaelsen stellt im NZZ Folio

Fragen ans Leben. Dieses Mal drehen sie sich ums Geld.



# News

## Karikatur des Monats



### AHV

#### Weitere Reformen nötig

Wegen der Veränderungen in der Altersstruktur der Schweizer Bevölkerung wird die AHV zu einer immer grösseren Bürde für die junge Generation. Die Reform «AHV 21» würde zwar Verbesserungen bringen, stellen die Ökonomen der UBS in einer Studie fest. Gleichzeitig mahnen sie aber auch weitere Reformen der 1. Säule an. Immer mehr Personen kommen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in das Rentenalter, gleichzeitig dürfte die Anzahl der Personen im Erwerbsalter praktisch stagnieren. Das untergrabe den Mechanismus des Umlageverfahrens. Gemäss den UBS-Berechnungen übersteigen die Rentenversprechen der AHV die künftigen Einnahmen laut der aktuellen Gesetzgebung um etwa 900 Mrd. Franken respektive rund 126 % des Schweizer Bruttoinlandprodukts (BIP). (sda)

### Broker

#### Neue Auflagen im Versicherungsaufsichtsgesetz

Der Nationalrat beschloss eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die vorsieht, dass Versicherungsvermittler künftig ihren Kunden auch sagen müssen, wie viel Provision sie von der Versicherung erhalten. Der Ständerat stimmte der Änderung ebenfalls zu. (sda)

### WEF

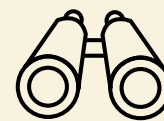
#### Nationalrat will den Kauf von Wohneigentum erleichtern

Der Nationalrat will den Kauf von Wohneigentum mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge erleichtern. Er verlangt, dass der Eigenmittelanteil vollständig mit Geld aus der 2. Säule gedeckt werden darf. Eine entsprechende Motion seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) nahm der Nationalrat an. Per 2013 hatte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) die Vorschriften für Vorbezüge aus der 2. Säule geändert und so den Kauf von Liegenschaften erschwert, um den Immobilienmarkt zu stabilisieren. Seither gilt, dass die Hälfte der Eigenmittel vom künftigen Eigentümer eingebracht werden muss und die andere Hälfte der 2. Säule entnommen werden kann. Die Regelung der Finma führe aber lediglich dazu, dass der Kauf eines Hauses oder einer Wohnung «einem privilegierten Teil» der Bevölkerung vorbehalten bleibe. «Lieber reich und Erbe als Schaffer und Sparer», fasste es Kommissionsprecher Philippe Nantermod (FDP) zusammen. Der Bundesrat stellte sich gegen den Vorstoss. Die Motion geht an den Ständerat. (sda)

### Broker

#### Nationalrat spricht sich gegen Verbot von Courtagen aus

Wie der Ständerat sprach sich auch der Nationalrat gegen eine Neuregelung zu den Broker-Gebühren in der 2. Säule aus. Im Rat sprachen sich SP und Grüne dafür aus. Das heutige System sei intransparent, es flössen Gelder von Pensionskassen zu Vermittlern, die dann den Versicherten fehlten, kritisierte Manuela Weichelt (Grüne). Barbara Gysi (SP) sprach von einem «Selbstbedienungsladen». Unterstützung erhielt die Ratslinke von Sozialminister Alain Berset. Es sei nicht befriedigend, dass heute in der Regel die Pensionskassen selbst für die Vermittlungsleistungen aufkämen. Das heutige System funktioniere gut, und der Bundesrat habe die Bestimmung ohne Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen, wandte dagegen Marcel Dobler namens der FDP-Fraktion ein. Albert Röstli (SVP) sagte, es würde die KMU belasten, wenn sie allenfalls künftig Beratungstätigkeiten allein finanzieren müssten. Das PK-Netz zeigte sich in einer Reaktion enttäuscht über den Entscheid. Das Problem sei nicht gelöst und man werde sich weiterhin für eine griffige Lösung im Interesse der Versicherten einsetzen. (sda)



#### Themenvorschau

Die Maiausgabe behandelt das Thema «Wie viel kostet ein Vorsorgefranken?».



VORSORGE  
**SYMPOSIUM**  
 DE PREVOYANCE

Grösster PK-Event  
 der Schweiz

symposium-2.ch

**Reservieren Sie Ihren Platz für  
 das Vorsorge-Symposium!**

Für Stiftungsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Pensionskassen | CEOs und CFOs von Firmen, die sich mit dem Thema Vorsorge beschäftigen | Mitglieder von Vorsorgekommissionen | Broker



**8./9. Juni 2022**

Messe Zürich

Hauptsponsoren



Know-how-Partner



Co-Sponsoren



Kooperationspartner

